



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ. 600.403/2-V/5/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n

|   |
|---|
| BUNDESKANZLERAMT<br>1/4 - 6/10/84<br>Datum: 20. MRZ. 1984<br>1984-03-28 <i>Fromer</i> |
|---|

*St Esterer*

Sachbearbeiter  
MATZKA

Klappe/Dw  
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle  
zum Energielenkungsgesetz.

Beilagen

23. März 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 403/2-V/5/84

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
in W i e n

Sachbearbeiter  
MATZKA

Klappe/Dw  
2395

Ihre GZ/vom  
50 905/3-V/1/84  
22. Feber 1984

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Energielenkungsgesetz 1982;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz.  
Schreiben übermittelten Entwurf einer Novelle zum Energie-  
lenkungsgesetz 1982 wie folgt Stellung:

Zum Art. I:

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird lediglich auf den Schreib-  
fehler (vom Wirksamkeitsbeginn) hingewiesen.

Zu Art. II Z 1:

Die Formulierung dieser Entwurfsbestimmung ist als Grundlage für  
die Übermittlung automationsunterstützt verarbeiteter personenbe-  
zogener Daten nicht geeignet. Auf Grundlage der Besprechung am  
12. März 1984 wird vorgeschlagen, eine ausreichend determinierte  
Übermittlungsermächtigung vorzusehen, die folgende Elemente bein-  
halten müßte:

- Zu regeln wäre, wer Daten zum Zweck von Bewirtschaftungsmaßnahmen  
ermitteln darf (etwa: "Auftraggeber sind die mit der Bewirtschaftung  
von Energieträgern gem. § 9 ELG betrauten Organe.")
- Weiters wären die zu ermittelnden Daten näher zu definieren (etwa:  
"Die für die Zuteilung von Energieträgern notwendigen Daten, das

- 2 -

sind Daten über jene Sachverhalte, an die bei der Zuteilung des jeweils bewirtschafteten Energieträgers angeknüpft wird, sowie Daten über die Identität der Bezugsberechtigten.")

- Schließlich wäre noch anzuordnen, daß zu diesem Zweck Daten von jedermann, verlangt werden können; die nähere Regelung der Abwicklung solcher Übermittlungen kann Verträgen vorbehalten werden (etwa: "Zu diesem Zweck darf von jedermann, der diese Daten auf Grund seines berechtigten Zweckes sammelt unbeschadet sonstiger Melde- und Auskunftspflichten nach diesem Gesetz die Übermittlung der benötigten Daten verlangt werden. Die nähere Durchführung einer solchen Übermittlung ist durch Vertrag zu regeln.")

Zu Art. II Z 5:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt vor, aus Gründen der Übereinstimmung der materiellen Regelungen mit den Vollzugsklauseln das Wort "Bundesministerium" in § 14a durch den Ausdruck "Bundesminister" zu ersetzen.

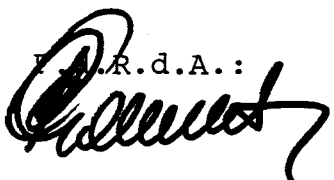
Zu Art. II Z 15:

Aus legistischen Gründen sollte in die Novelle der gesamte Wortlaut des § 34 aufgenommen werden.

Zum Entwurf der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Art. II Z 1 ist in der zweiten Zeile ein Schreibfehler richtigzustellen (Energieträgern); desgleichen ist ein Schreibfehler im letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. II Z 2 richtigzustellen (entgegenstehenden).

Hinsichtlich der Formulierung der Erläuterungen zu Art. II Z 4, 8 und 13 wird eine Umformulierung vorgeschlagen, die klarstellt, daß nunmehr der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler zur Setzung verfahrensfreier Verwaltungsakte zuständig gemacht werden, mit denen bestimmte Anordnungen getroffen werden. Aus Gründen der Verständlichkeit der Anordnung sollte entweder der Begriff "verfahrensfreier Verwaltungsakt" oder aber der verfassungsrechtliche Terminus "Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person" in den Erläuterungen explizit genannt sein, um die Qualifikation der nunmehr neu eingefügten Lenkungsmaßnahmen eindeutig klarzustellen.

F.F.R.d.A.:  


23. März 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK